

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Zum selbstverständlichen unausgesprochenen Grundkonsens der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gehörte es, dass diese immer als zentrales Ziel die Integration in die Gesellschaft verfolgt. In letzter Zeit unternehmen islamisch geprägte Gruppierungen verstärkt Anstrengungen, internatsähnliche Betreuungsformen, aber auch Kindertagesstätten, aufzubauen. Es gibt Hinweise, dass diese Einrichtungen die Abgrenzung von der deutschen Gesellschaft und Parallelkulturen fördern.

Um sich anbahnenden gesamtgesellschaftlich bedenklichen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten zu können, soll daher eine eindeutige und damit stärkere Verankerung des Integrationsgedankens im Kinder- und Jugendhilferecht erfolgen.

B. Lösung

Änderung des Artikels 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. November 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident.

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Integration von jungen Menschen in Staat und Gesellschaft fördern,“.

2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit Befristungen oder Auflagen wie Schulung und Begleitung des Betreuungspersonals, Selbstverpflichtungserklärungen des Trägers. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Ausgestaltung der Nebenbestimmungen zu regeln. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Zweifel an einer der Integration von Kindern und Jugendlichen in Staat und Gesellschaft dienenden Ausrichtung bestehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

1. regelmäßiger Kontakt der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung mit ihren Familien oder mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Einrichtung erschwert wird,
2. die Erziehung und Betreuung nicht überwiegend in gängiger deutscher Sprache stattfindet,
3. nichtaltersgerechte Erziehungsmethoden oder Psychotechniken angewandt werden,
4. die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Frage gestellt werden oder
5. gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung eingeschränkt wird.

Sie ist außerdem zu versagen, wenn

1. die Einrichtung die Erfordernisse des § 1 Abs. 3 nicht erfüllt oder
2. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder
3. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Träger können durch Landesrecht verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen über ihr Konzept und ihre Tätigkeit Bericht zu legen.“

4. In § 48 werden die Wörter „dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt“ durch die Wörter „dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, insbesondere wenn sie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 4 erfüllen“ ersetzt.

5. § 75 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind und in ihrer Zielsetzung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllen,“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Postulat der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund in Staat und Gesellschaft zu verankern. Durch die Hervorhebung und Betonung der Integration im Gesetz wird die Basis geschaffen, bei der Ausgestaltung der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Beachtung des Wohls für Kinder und Jugendliche die Zielsetzungen des § 1 SGB VIII stärker als bisher einzubinden.

Als Rechtsgrundlage für die Erteilung (oder Versagung) der Betriebserlaubnis steht nur der § 45 SGB VIII zur Verfügung. Danach ist die Betriebserlaubnis zu versagen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Die Schwierigkeit besteht darin, eine mangelnde Bereitschaft eines Einrichtungsträgers, dem Integrationspostulat zu entsprechen, als relevanten Tatbestand unter den unbestimmten Begriff des „Kindeswohls“ hinreichend subsumieren zu können. Durch die Aufnahme des Grundsatzes der Integration und die Aufgliederung des Begriffs des Zweifels an der Integrationsabsicht in beobachtbare und nachprüfbar Tätigkeiten soll die Prüfung und Erteilung der Betriebserlaubnis erleichtert und verbessert werden. Dadurch werden zugleich die Anforderungen an den Einrichtungsträger angemessen verdeutlicht.

Kostenfolgen sind mit der vorgesehenen Änderung nicht verbunden. Im Vordergrund der Regelung steht der Aspekt der Gefahrenabwehr, der auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielt. Dies wird auch durch den Regelungszusammenhang in der Vorschrift des § 1 SGB VIII unterstrichen, der sich seiner Rechtsnatur nach als Bündelung von Programmsätzen versteht, ohne dabei konkret ableitbare Kostenfolgen auszulösen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Nr. 3a SGB VIII)

Das Integrationserfordernis soll in den Allgemeinen Teil des Achten Buches Sozialgesetzbuch als übergreifende Leit-

norm in § 1 aufgenommen werden. Dieser neue Grundsatz entfaltet seine Wirkung deshalb auf alle nachfolgenden Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Nummer 2 (§ 45 Abs. 2 SGB VIII)

Um sicherzugehen, dass vor allem islamische und sonstige weltanschauliche Träger von Einrichtungen den Integrationsgedanken wahren, soll klargestellt werden, dass Zweifel der Erlaubnisbehörde an dessen Beachtung die Versagung der Erlaubnis begründet. Die aufgezählten Beispiele gliedern den Begriff des Zweifels an der Integrationsabsicht in beobachtbare und nachprüfbar Tätigkeiten auf.

Die den Ländern eingeräumte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Nebenbestimmungen zu regeln, eröffnet die Möglichkeit, detaillierte und den Bedürfnissen der Länder angepasste Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 3 (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Der Landesrechtsvorbehalt soll es den Ländern ermöglichen, die Träger zu verpflichten, über ihre konzeptionellen Entwicklungen sowie Tätigkeiten regelmäßig zu berichten und so eine gezielte Kontrolle durch die Behörden zu erleichtern.

Zu Nummer 4 (§ 48 SGB VIII)

Die Vorschrift stellt die logische Fortsetzung der Änderung in § 45 Abs. 2 dar und bezieht sich auf die Eignung der Personen.

Zu Nummer 5 (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Die Neufassung stellt die konsequente Fortsetzung der Verankerung des Integrationskriteriums in § 1 SGB VIII dar.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Gesetzesvorlage des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, wonach in der Kinder- und Jugendhilfe dem Integrationsaspekt bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich eine stärkere Bedeutung eingeräumt werden soll.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollte vor dem Hintergrund des-integrierend wirkender Aktivitäten von Einrichtungsträgern verstärkt werden. Auch aus der Sicht der Bundesregierung ist es angezeigt, Gefahren für das Wohl der Minderjährigen bereits im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens, im Übrigen durch die Überprüfung der Einrichtung, zu begegnen.

Die Bundesregierung hat jedoch Zweifel, ob diese Ziele mit den Änderungsvorschlägen durch bundesgesetzliche Regelungen abschließend erreicht werden können.

Bei der Umsetzung dieser Ziele ist darauf zu achten, dass die Betriebserlaubnis nicht als ein Instrument missbraucht werden darf, das einer Ungleichbehandlung religiöser Einrichtungen Vorschub leistet. Insoweit hat die Bundesregierung Bedenken im Hinblick auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, da diese insbesondere auf islamisch geprägte Gruppierungen abstellt; die Gefahr einer misslingenden Integration besteht bei allen fundamentalistisch geprägten religiösen oder weltanschaulichen Gruppierungen.

Notwendig erscheinen angesichts der politischen Sensibilität des Themas darüber hinaus vor allem Empfehlungen für die praktische Umsetzung der Vorschriften, welche die Erfahrungen aus der Praxis der Landesjugendämter bei der Prüfung und Erteilung der Betriebserlaubnis einbeziehen. Im

Übrigen bestärkt diese Initiative des Bundesrates die Bundesregierung in ihrer Auffassung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wegen der damit verbundenen Risikoabschätzung kompetenten überregionalen Behörden anzuvertrauen.

Die ausdrückliche Einbeziehung des Integrationsaspektes in den Zielbestimmungen des § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hebt den Auftrag der Integration bei den Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe besonders hervor. Die Bundesregierung stimmt einer entsprechenden Einfügung nach § 1 Abs. 3 SGB VIII zwar grundsätzlich zu, gibt aber zu bedenken, dass aus der Erweiterung der allgemeinen Zielsetzung auch neue Aufgaben mit Kostenfolgen für die kommunalen Gebietskörperschaften erwachsen könnten.

Demgegenüber scheinen vor allem konkretisierende Regelungen bei den Vorschriften für die Erteilung (oder Versagung) der Betriebserlaubnis geeignet, möglichen Gefahren für das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen zu begegnen. Angesichts der auch von den Ländern immer wieder geforderten Öffnungsklauseln und des Rahmencharakters des Gesetzes erscheint es jedoch zweifelhaft, ob eine solch hohe bundesgesetzliche Regelungsdichte bei der Prüfung und Erteilung der Betriebserlaubnis erforderlich und geboten ist, diese Schutzaspekte der Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Die Länder besitzen einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. § 49 SGB VIII weist am Ende des Abschnittes über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen ausdrücklich auf den diesbezüglichen Landesrechtsvorbehalt hin und bietet den Ländern Raum für konkretisierende und lückenfüllende Regelungen.

